

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 288, 290, 128, § 137 Abs. 3, §§ 253, 256, 272 a;
BAT §§ 22, 23, 70, Anlage 1 a, VergGr. V b Fallgr. 1
(angestellter Sachbearbeiter in einem Bezirksausgleichs-
amt); GG Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

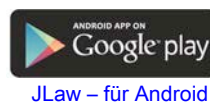
1. Der Klageantrag: "Die Beklagte zu verurteilen, den Kläger seit dem 1. Januar 1967 nach der VergGr. V b BAT zu besolden" enthält dem bloßen Wortlaut nach ein unzulässiges Leistungsbegehren. Ein solcher Antrag kann in entsprechender Anwendung des § 133 BGB aufgrund des gesamten Klagevorbringens dahin ausgelegt werden, daß der Kläger in Wahrheit eine Feststellungsklage erheben wollte und erhoben hat.
2. Ein Zugeständnis der arbeitgeberseitigen Partei kann sich auf den Inhalt einer Arbeitsplatzbeschreibung beziehen. Dann bedürfen die in der Arbeitsplatzbeschreibung enthaltenen tatsächlichen Angaben keines Beweises mehr.
3. Wird das Zugeständnis widerrufen, weil sich die Partei oder ihre Prozeßvertretung bei der Abgabe ihres Zugeständnisses geirrt hat, und weil das Zugeständnis teilweise unwahr ist, dann hat die widerrufende Partei ihre diesbezüglichen Behauptungen zu beweisen.
4. Widersprüche im Vorbringen einer Partei führen regelmäßig zu Zweifeln, die den Richter zu klarstellenden Hinweisen und Fragen verpflichten.
5. Ein prozeßordnungswidrig eingeräumtes Schriftsatzrecht ist nicht ohne weiteres unwirksam. Derjenige, dem auf diese Art und Weise ein Schriftsatzrecht nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingeräumt worden ist, darf darauf vertrauen, daß sein verspätetes Vorbringen nicht übergangen wird. Gegebenenfalls muß die bereits geschlossene mündliche Verhandlung wieder eröffnet werden. Das ist vor allem der Fall, wenn der nachgereichte Schriftsatz eine völlig neue prozessuale Erklärung, z.B. den Widerruf eines Geständnisses, enthält, sofern dieser Widerruf schlüssig begründet und mit Beweisanträgen verbunden ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 219/72

Urteil des BAG vom 21. Februar 1973 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 219/72

1 Sa 58/70 Hamburg

Verkündet
am 21. Februar 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Burkard und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. Dezember 1971 - 1 Sa 58/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1953 im Bezirksamt H Nord der Beklagten als Angestellter tätig. Er arbeitet im Bezirksausgleichsamt, und zwar von Ende 1955 bis März 1959 in der Abteilung Schadensfeststellung und Zuerkennung der Hauptentschädigung und seit März 1959 als Sachbearbeiter in der Abteilung Kriegsschadensrente. Seit dem 1. Januar 1966 erhält er Vergütung nach VergGr. V c BAT. Mit Schreiben vom 26. Juni 1968 beantragte er unter Hinweis auf ein früheres Schreiben vom August 1965 die Eingruppierung in die VergGr. V b BAT. Der Antrag wurde von der Beklagten abgelehnt.

Art und Umfang der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit ergeben sich aus der Ziffer 5 einer von beiden Parteien vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung vom 15. Juli 1966. Die Beschreibung lautet wie folgt:

Anteil der Arbeitszeit:

- "5.1 Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Kriegsschadenrente, Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Härtefonds und Flüchtlingshilfegesetz, Prüfung der Antragsberechtigung (Geschädigteneigenschaft, Stichtagserfüllung, Altersvoraussetzungen, Erwerbsunfähigkeit, Familienzusammenführung, Selbständigeneigenschaft), Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (unmittelbar Geschädigter, Überlebender Ehegatte, alleinstehende Tochter, Vollwaise), Prüfung der Zuständigkeit 10 %
- 5.2 Schadensfeststellung außerhalb des FG (Existenzverlust, Sparerschaden), Berechnung des Schadens- und Grundbetrages der KSR, Ermittlung anzurechnender Einkünfte, Beachtung des Einkommenshöchstbetrages und der Auffanggrenze, Feststellung des Vermögens im Sinne des § 268 LAG und Prüfung der Voraussetzungen für eine Vermögensverwertung, Gesamtbeurteilung und Prüfung der für den Antragsteller günstigsten Leistungsarten, Belehrung zur Wahl zwischen den Leistungsarten der KSR und anderen Ausgleichsleistungen (nach den Allgemeinen Bestimmungen bzw. nach der Sonderregelung) 40 %

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Anteil der
Arbeitszeit:

- 5.3 Zuerkennung von KSR nach vorangegangener HE-Erfüllung (Berechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrages - 16. LDV-LA-), Zuerkennung von KSR nach gewährten Darlehen, Rückgängigmachen der HE-Erfüllung zwecks Gewährung von Uh auf Lebenszeit einschließlich der Berechnung des entgegenstehenden Erfüllungsbetrages und der gekürzten Unterhaltshilfe 15 %
- 5.4 Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages und der Nachzahlungsbeträge der KSR, besonders schwierig bei Nachbewilligung ab 1.4.52 (Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsgesetze), Feststellen des Anrechnungsbetrages nach Beendigung der Leistungen, Prüfung der Voraussetzungen für MEB, Entwurf von Bescheiden, Fertigen der Verfügungen über Ermäßigung, Einstellung und Rückzahlung von Leistungen 15 %
- 5.5 Überwachung der laufenden Zahlfälle, jährliche Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Umrechnung bzw. Überprüfung aller laufenden und ruhenden Fälle bei Änderungsgesetzen, Berechnen und Geltendmachen von Ersatzansprüchen bei rückwirkender Rentenbewilligung oder Rentenerhöhung, Zwischenabrechnung für beantragte Teilerfüllung, Fortsetzung der Zahlung von KSR an Rechtsnachfolger, Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Einstellung des Einziehungsverfahrens und Niederschlagung von Forderungen, Vorbereitung der Kassenanweisungen, Zahlkarten, Solllkarten, Post- und Banklisten 15 %
- 5.6 Auswertung der Gesetzgebung und Rechtsprechung 5 %
Fast ausschließlich selbständige Tätigkeiten erforderlich."

Der Kläger macht geltend: Die von ihm auszuübende und auch tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Sachbearbeiter für Kriegsschadensrenten erfordere gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen. Sie erfülle damit die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1. Das werde besonders deutlich, wenn man die Ziffer 6 der vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung vom 15. Juli 1966 berücksichtige. Darin werden folgende Kenntnisse als notwendig bezeichnet:

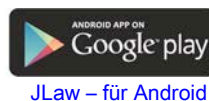
- "6. Eingehende Kenntnisse des LAG-Rechts und der weiteren Kriegsfolgegesetze, der hierzu erlassenen Vorschriften, Weisungen und Durchführungsbestimmungen sowie des Verwaltungsrechts; Kenntnisse des Fürsorge- und Sozial-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

versicherungs-, Versorgungs- und Wiedergutmachungsrechts, des FG, des BGB hinsichtlich des Ehe-, Güter- und Erbrechts, des Haushalts- und Kassenrechts, des Einkommen- und Vermögenssteuerrechts; Erfahrung im Umgang mit Menschen (besonders älteren Leuten), fürsorgliches Gefühl und Empfinden."

Durch die Einführung der EDV habe sich seine Tätigkeit noch erschwert. Da zwei Prüfungsstellen weggefallen seien, trage er seither größere Verantwortung. Die Anzahl der Beschwerden habe sich erheblich vermehrt. 60 % seiner Tätigkeit stehe im Zusammenhang mit der EDV.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger seit dem 1. Januar 1967 nach der VergGr. V b BAT zu besolden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und bestritten, daß der Kläger gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigt. Er müsse zwar zahlreiche Vorschriften kennen, komme dabei aber mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 aus. Er könne sich an klare und eingehende Richtlinien und Formulare halten und habe wenig Spielraum. Die Einführung der EDV habe für ihn eine Umstellung und ein Umlernen bedeutet, seine Arbeit jedoch nicht in tarifrechtlich relevanter Weise beeinflusst.

In der mündlichen Berufungsverhandlung vom 9. November 1971 erklärte die Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu Protokoll:

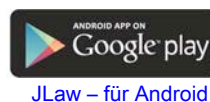
"Die Richtigkeit der mit Schriftsatz der Beklagten vom 20. Oktober 1971 in Ablichtung überreichten Arbeitsplatzbeschreibung nach dem Stand vom 15. Juli 1966 wird zugestanden."

Das Landesarbeitsgericht bestimmte hierauf Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 9. Dezember 1971, räumte der Beklagten jedoch das Recht ein, bis zum 30. November 1971 einen Schriftsatz nachzureichen. Innerhalb der ihr gesetzten Frist trug die Beklagte folgendes vor: Das Geständnis vom 9. November 1971 betreffe nicht die Ziffer 6 der Arbeitsplatzbeschreibung. Hilfsweise widerrufe

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sie ihre Erklärung. Ihre Prozeßbevollmächtigte habe nur den Inhalt der Ziffer 5 der Arbeitsplatzbeschreibung zugestehen wollen. Deren Ziffer 6 gebe hingegen die vom Kläger geforderten Kenntnisse objektiv unrichtig wieder. Zum Beweis hierfür nahm sie auf 18 Beilagen Bezug, die dem Landesarbeitsgericht bereits vorlagen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen den geltend gemachten Anspruch.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Bedenken erweckt zunächst der Tenor des angefochtenen Urteils, der dem Klageantrag entspricht. Er ist wie ein unbeziffertes Leistungsurteil gefaßt und wäre in dieser Form nicht vollstreckbar. Aus dem Klagevorbringen ergibt sich jedoch, daß der Kläger eine Feststellungsklage erheben wollte. Die irreführende Fassung eines Urteils kann auch in der Revisionsinstanz berichtigt werden, so daß dieser Mangel nicht zu einer Zurückverweisung gezwungen hätte, wenn die Klage begründet gewesen wäre. Das läßt sich jedoch nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch nicht feststellen.

II. Die Parteien streiten ausschließlich darüber, ob der Kläger für seine Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Abteilung Kriegsschadensrente der Beklagten gründliche, umfassende Fachkenntnisse i. S. der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 benötigt. Das Landesarbeitsgericht stützt sich insoweit entscheidend auf das Geständnis, das die Beklagte in der letzten mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben hat. Das konnte es jedoch nicht tun, ohne Verfahrensgrundsätze zu verletzen.

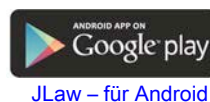
1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Beklagte in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 9. November 1971 ein klares Geständnis i. S. des § 288 ZPO abgelegt hat. Dieses Geständnis bezog sich auf den gesamten Inhalt der Arbeits-

Hinweis: Auch Text der Freisammlung ist als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

platzbeschreibung, die die Beklagte selbst kurz zuvor übergeben hatte. Gemäß § 288 Abs. 1 ZPO bedurften danach die in der Arbeitsplatzbeschreibung enthaltenen tatsächlichen Feststellungen keines Beweises mehr.

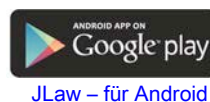
Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht den Versuch der Beklagten zurück, die Bedeutung ihrer prozessualen Erklärung abzuschwächen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich das Geständnis nur auf die Ziff. 5 der Arbeitsplatzbeschreibung erstrecken sollte. Es widerspräche dem allgemeinen Sprachgebrauch, als Arbeitsplatzbeschreibung lediglich die Aufzählung der anfallenden Tätigkeiten zu bezeichnen, nicht aber die Beschreibung der dabei erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Beklagte hat vielmehr genau die Feststellungen in die von ihr vorgelegte Arbeitsplatzbeschreibung aufgenommen, die in einer solchen Urkunde üblicherweise festgehalten zu werden pflegen. Schließlich irrt sich die Beklagte, wenn sie annimmt, die Ziff. 6 der Arbeitsplatzbeschreibung sei nach ihrem Inhalt nicht geständnisfähig. Richtig ist allerdings, daß nach § 288 ZPO nur Tatsachen, nicht aber rechtliche Wertungen zugestanden werden können (BGHZ 8, 235 [238]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 117 I 1 a, S. 576; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 288 Anm. II 1 a). Das hat das Landesarbeitsgericht aber auch nicht verkannt (S. 19 ff. des angefochtenen Urteils). Insbesondere hat es nicht die in der Arbeitsplatzbeschreibung erwähnten "eingehenden Kenntnisse" mit den "gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen" i. S. der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 verwechselt. Es hat vielmehr zutreffend darauf hingewiesen, daß die entsprechenden Formulierungen wie die Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen verstanden und verwertet werden können und müssen.

2. Die Beklagte hat jedoch ihr Geständnis mit Schriftsatz vom 26. November 1971 gemäß § 290 ZPO widerrufen. Zum Beweis dafür, daß sich ihre Prozeßvertreterin bei der Abgabe des Geständnisses geirrt habe, hat sie Zeugenbeweis angetreten, während sie zum Beweis für die teilweise Unwahrheit ihres Geständnisses auf die dem Gericht bereits vorliegenden Beilagen Bezug genommen hat. Aus diesen Akten soll sich ergeben, daß der Kläger nicht die in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Ziff. 6 der Arbeitsplatzbeschreibung angeführten Kenntnisse benötigt. Das Landesarbeitsgericht hat den Urkundenbeweisantrag übergangen. Es hält ihn für unzulässig, weil er sich auf ein ungeeignetes Beweismittel beziehe. Die Beklagte selbst habe an anderer Stelle Wert auf die Feststellung gelegt, daß die dem Gericht vorliegenden, vom Kläger bearbeiteten Akten nicht repräsentativ seien. Dann könne ihnen aber auch nicht die Unrichtigkeit der Arbeitsplatzbeschreibung und damit die Unwahrheit des Geständnisses entnommen werden. Diese Begründung wird dem Vortrag der Beklagten nicht gerecht.

Die Beklagte hat nicht behauptet, die vorgelegten Akten seien ohne jeden Beweiswert, sie ließen also keinen Schluß auf die Fachkenntnisse des Klägers zu. Sie hat lediglich beanstandet, daß der Kläger besonders gelagerte Fälle aus fünf Jahren zusammengezogen habe, so daß die Akten ein zu günstiges Bild seiner Fachkenntnisse ergäben. Mit diesem Vortrag setzt sie sich keineswegs in Widerspruch zu ihrem Beweisantrag. Es kommt häufig vor, daß sich eine Partei auf Beweismittel berufen muß, die nach ihrer Ansicht die Gegenseite begünstigen (Beispiel: § 445 ZPO). Ein solcher Beweisantrag wird nicht schon durch den Hinweis unzulässig, das Gericht möge das zu erwartende Beweisergebnis mit Skepsis würdigen.

Selbst wenn aber der Beweisantrag der Beklagten bedenklich erschienen wäre, hätte ihn das Landesarbeitsgericht nicht ohne weiteres übergehen dürfen. Es hätte vielmehr auf den vermeintlichen Widerspruch in den Äußerungen der Beklagten zum Beweiswert der Akten hinweisen müssen. Das hat die Beklagte mit Recht gerügt. Gerade Widersprüche im Vorbringen einer Partei führen regelmäßig zu Zweifeln, die den Richter zu klarstellenden Hinweisen und Fragen verpflichten (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 139 Anm. II 1 a).

3. Das Landesarbeitsgericht hat ferner den Grundsatz der Mündlichkeit verletzt, indem es erhebliches Parteivorbringen nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat.

- 8 -



- 8 -

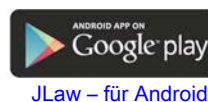
Nach § 128 Abs. 1 ZPO darf grundsätzlich nur solches Vorbringen im Urteil berücksichtigt werden, das Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, und sei es auch nur aufgrund einer Bezugnahme gemäß § 137 Abs. 3 ZPO. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ausnahmslos. Im Einverständnis beider Parteien ist nach § 128 Abs. 2 ZPO ein schriftliches Verfahren möglich (ausgeschlossen nur bei den Arbeitsgerichten erster Instanz; § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Ausnahmsweise kann auch einer Partei, die durch verspätetes Vorbringen der Gegenseite überrascht wurde, das Recht eingeräumt werden, ihre Gegenerklärung schriftlich nachzubringen (§ 272 a ZPO). Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch an den Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung. Mit dem schriftlichen Verfahren haben sich die Parteien nicht einverstanden erklärt. Da der Kläger in der letzten mündlichen Berufungsverhandlung nichts Neues vorgetragen hat, war es auch unzulässig, der Beklagten das Recht zu weiterem Vorbringen nach Schluß der mündlichen Verhandlung einzuräumen, zumal dieses Recht vorher in keiner Weise beschränkt worden war (BGH, NJW 1965, 297 f.; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 272 a Anm. I 3; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 81 II 1 b S. 382; Bayerisches Oberstes Landesgericht Urteil vom 9. März 1949, BayrObLGZ 1951 S. 70 [72]).

Aus der Prozeßordnungswidrigkeit des eingeräumten Schriftsatzrechtes folgt jedoch nicht dessen Unwirksamkeit. Aufgrund des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts konnte die Beklagte vielmehr darauf vertrauen, daß ihr verspätetes Vorbringen nicht übergangen werde. Ein Gericht, das die mündliche Verhandlung mit dem Hinweis schließt, es erwarte weitere Schriftsätze, gibt damit zu erkennen, daß es die Sache noch nicht für abschließend erörtert hält (BayrObLG aaO). Es muß deshalb die bereits geschlossene mündliche Verhandlung wieder eröffnen, wenn der nachgereichte Schriftsatz neues Vorbringen enthält, das entweder der Erläuterung durch die Partei selbst oder der Stellungnahme durch den Gegner bedarf (Stein-Jonas, aaO; Rosenberg-Schwab, aaO; BayrObLG, aaO S. 73; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 272 a Anm. 3 B; OLG Nürnberg, NJW 1949 S. 29).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im vorliegenden Fall enthielt der nachgereichte Schriftsatz eine völlig neue prozessuale Erklärung: Den Widerruf des Geständnisses, auf das sich das Landesarbeitsgericht stützen wollte. Dieser Widerruf war schlüssig begründet und mit Beweisanträgen verbunden. Bei dieser Sachlage gebot schon der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

III. Bei der erneuten Verhandlung wird sich zunächst empfehlen, den Klageantrag berichtigen zu lassen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht verschiedene Möglichkeiten vorzugehen.

So kann es die Frage, ob die Beklagte ihr Geständnis wirksam widerrufen hat, völlig auf sich beruhen lassen, wenn es schon aufgrund der unstreitigen Teile der Arbeitsplatzbeschreibung zu dem Ergebnis kommt, der Kläger benötige gründliche, umfassende Fachkenntnisse i. S. der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1. Wenn das Landesarbeitsgericht hingegen entscheidend auf die Ziff. 6 der Arbeitsplatzbeschreibung in ihrem umstrittenen Teil abstellen will, so muß es prüfen, ob und inwieweit die Beklagte ihr Geständnis wirksam widerrufen hat. Der Beklagten obliegt der Beweis, daß ihr Geständnis der Wahrheit nicht entspricht und durch einen Irrtum ihrer Prozeßbevollmächtigten veranlaßt war (§ 290 ZPO).

Sollte sich der Widerruf des Geständnisses als unwirksam erweisen, so könnte das Landesarbeitsgericht wiederum zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigt. Die Ausführungen zu diesem Streitpunkt auf S. 23 bis 25 des angefochtenen Urteils lassen reversible Rechtsfehler nicht erkennen. Auch dann steht aber noch nicht fest, ob der Klageanspruch in vollem Umfang begründet ist. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich übersehen, daß der Vergütungsanspruch des Klägers möglicherweise zum Teil nach § 70 BAT verfallen ist. Der Kläger hat zwar behauptet, sich bereits seit August 1965 um die Einreihung in VergGr. V b BAT bemüht zu haben, die Beklagte hat dies jedoch von Anfang an bestritten. Nach ihrer Darstellung hat der Kläger seinen vermeintlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Anspruch erstmals mit Schreiben vom 26. Juni 1968 geltend gemacht. Für die fristgerechte Geltendmachung trifft den Kläger die Darlegungs- und Beweislast (Gaul, Tarifliche Ausschlußfristen, S. 71; Schmidt, RdA 1963, S. 88 ff.[91]). Sein Beweisantrag (Bl. 45 VA) ist noch nicht erledigt worden.

Schließlich wird das Landesarbeitsgericht auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Gröbing

Dr. Burkard

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)